

**Neunte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (Gymnasium)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - GYM)**

vom 22.09.2017

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende neunte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Gymnasium) in der Fassung vom 30.08.2016 (Amtliche Mitteilungen 03/2016, S. 196 ff, berichtet in AM 5/2016, S. 717) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 05.09.2017 genehmigt.

Abschnitt I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender neuer Paragraph „§ 11 a Nachteilsausgleich“ eingefügt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird im § 12 die Überschrift wie folgt gefasst: „§ 12 Arten der Modulprüfungen“.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird im § 14 die Überschrift wie folgt gefasst: „§ 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und Ermittlung der Noten“.
4. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender neuer Paragraph „§ 14 a Gute wissenschaftliche Praxis“ eingefügt.
5. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 26 Übergangsbestimmung“ gestrichen. Regelung erfolgt in Abschnitt II.
6. In § 7 Abs. (3) wird folgender neuer Satz „Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils am 1. April eines Jahres und endet nach Ablauf der Amtszeit der sie entsendenden Organe gemäß Satz 1; im Falle von Studierenden nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder der sie entsendenden Gruppe in dem entsprechenden Organ.“ am Ende hinzugefügt.
7. In § 9 wird Abs. (3) gestrichen. Der bisherige Abs. (4) wird zu Abs. (3) und der bisherige Satz „Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie Module aus den Bildungswissenschaften bis zu 15 Kreditpunkten angerechnet werden.“ wird zu Satz „Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte der Bildungswissenschaften angerechnet werden.“ geändert.
8. In § 9 wird der bisherige Abs. (5) zu Abs. (4).
9. In § 12 wird unter Punkt 10 das Wort „Seminararbeit“ durch die Formulierung „Seminararbeit/Projekt“ ersetzt.
10. Folgender neuer „§ 14 a Gute wissenschaftliche Praxis“ wird wie folgt eingefügt: „Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität in der aktuell gültigen Fassung festgelegt sind, befolgt hat. Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen.“
11. In § 23 wird Abs. (8) gestrichen. Regelung erfolgt im neuen § 14 a. Die bisherigen Abs. (9) und (10) werden zu den Abs. (8) und (9).
12. Der § 26 „Inkrafttreten“ und die „Übergangsbestimmungen“ werden gestrichen. Regelung erfolgt in Abschnitt II.

13. Die Anlage 1 a wird wie folgt geändert:

Anlage 1 a
Masterurkunde (in englischer Sprache)

1. Die Bezeichnung des Abschlusses wird nach den Worten „the degree of Master of Education (M.Ed.)“ wie folgt um das Wort „(Gymnasium)“ ergänzt:
2. Im Anschluss an den Begriff „overall grade“ wird wie folgt eine Fußnote „*“¹ ergänzt:

with the overall grade*)¹

3. Folgender neuer Satz wird als Fußnote am Ende der Urkunde eingefügt:
„*)¹ select as applicable: with distinction, very good, good, satisfactory, sufficient“

14. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

Anlage 5

Fachspezifische Anlage für das Fach Biologie

1. Unter Punkt 4 wird in der Modultabelle im Modul „bio120 Lehren und Lernen im Schülerlabor“ wie folgt das Wort „Wahlpflicht“ durch das Wort „Pflicht“ ersetzt:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrver- anstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
bio120 Lehren und Lernen im Schü- lerlabor	Pflicht	S	3	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 unbenotetes Portfolio (Ent- wicklung eines Kurzentwurfes samt Arbeitsblättern/Forscher- tagebuch und eines Diagnose- bogens, Durchführung und Reflektion eines Lernarrange- ments)	S

2. Unter Punkt 4 wird die Modultabelle um folgendes Modul ergänzt:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrver- anstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
bio390 Molekularbiologie und Gene- tik der Pflanzen	Wahl- pflicht	V S PR	15	<u>1 Prüfungsleistung:</u> Klausur	S, PR

15. Die Anlage 10 wird wie folgt neu gefasst/geändert:

Anlage 10
Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik

1. In Abschnitt 3 „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ werden in der Tabelle 1 „Pflichtmodule“ die folgenden Änderungen vorgenommen:
 - 1.1. Unter „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ wird im Modul inf701 die Klammer „(bestehend aus bis zu 4 Leistungen)“ gestrichen.
 - 1.2. Beim Modul inf703 wird der Zusatz „(GYM)“ gestrichen, und unter „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ wird „1 Referat und 1 Hausarbeit“ ersetzt durch „Portfolio“.
 - 1.3. Der Zeileneintrag für die Module inf851 und wir806 wird in die folgenden zwei Zeilen aufgeteilt:

inf851 Informatik und Gesellschaft	Wahl- pflicht	1 S 1 PR	6	Portfolio
wir806 Rechtsinformatik	Wahl- pflicht	1 VL 1 Ü	6	Referat oder Klausur oder mündliche Prüfung

2. In Abschnitt 3 „Pflicht und Wahlpflichtmodule“ werden in der Tabelle 2 „Wahlpflichtmodule (Praktische Informatik)“ folgende Änderungen vorgenommen:
 - 2.1. Unter „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ werden im Modul inf006 Softwaretechnik II die Worte „Klausur oder mündliche Prüfung oder“ sowie „(max. vier Leistungen)“ gestrichen.
 - 2.2. Unter „Modulbezeichnung“ wird im Modul inf007 Informationssysteme der überflüssige Bindestrich entfernt.
 - 2.3. Unter „Modulbezeichnung“ wird im Modul inf010 der Zusatz „I“ gestrichen.
 - 2.4. Unter „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ wird im Modul inf017 nach dem Wort „Projekt“ das Wort „oder“ gestrichen und danach „und Klausur oder Projekt und“ eingefügt.
 - 2.5. Unter „Art und Anzahl der Module“ werden im Modul 018 die Worte „Projekt oder mündliche Prüfung“ gestrichen und ersetzt durch „Fachpraktische Übungen“.
 - 2.6. Unter „Art und Anzahl der Module“ werden im Modul inf019 vor „mündliche Prüfung“ die Worte „Portfolio oder“ eingefügt.
3. In Abschnitt 3 „Pflicht und Wahlpflichtmodule“ werden in der Tabelle 3 „Wahlpflichtmodule (Technische Informatik)“ folgende Änderungen vorgenommen:
 - 3.1. Vor dem Modul inf203 wird das folgende Modul eingefügt:

inf202 Praktikum Technische Informatik	1 P	6	Fachpraktische Übungen
---	-----	---	------------------------

- 3.2. Unter „Art und Anzahl der Module“ werden im Modul inf205 die Worte „fachpraktische Übung“ gestrichen und durch „Projekt“ ersetzt.
- 3.3. das Modul inf206 „Realzeitsysteme“ wird gestrichen.
4. In Abschnitt 3 „Pflicht und Wahlpflichtmodule“ werden in der Tabelle 4 „Wahlpflichtmodule (Theoretische Informatik)“ die folgenden Änderungen vorgenommen:
 - 4.1. Unter „Art und Anzahl der Module“ werden im Modul inf407 vor „mündliche Prüfung“ die Worte „Klausur oder “ eingefügt.

- 4.2. Unter „Art und Anzahl der Module“ werden im Modul inf409 vor „mündliche Prüfung“ die Worte „Klausur oder “ eingefügt.
5. In Abschnitt 3 „Pflicht und Wahlpflichtmodule“ werden in der Tabelle 5 „Wahlpflichtmodule (Angewandte Informatik)“ die folgenden Änderungen vorgenommen:
- 5.1. Das Modul inf531 „KI und Wissensrepräsentation“ wird gestrichen.
- 5.2. Das Modul inf602 „Electronic Commerce“ wird gestrichen.
6. In Abschnitt 4 „Regelungen zu den Modulprüfungen“ wird vor Satz 1 eingefügt
- (1) Die Dauer einer Klausur liegt in der Regel zwischen 75 und 180 Minuten.
 - (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung liegt in der Regel zwischen 15 und 60 Minuten.
 - (3) Eine Hausarbeit umfasst in der Regel höchstens 25 Seiten.
 - (4) Ein Referat besteht aus einer Präsentation von höchstens 45 Minuten Dauer und einer Ausarbeitung im Umfang von in der Regel höchstens 10 Seiten.
 - (5) Ein Portfolio umfasst zwei bis fünf Leistungen. Als Leistungen sind u. a. zugelassen: mündlicher Kurztest (max. 30 Min.), schriftlicher Kurztext (max. 90 Min.), Kurzreferat (max. 30 Min. und 10 Seiten Ausarbeitung), Übungsaufgaben, Unterrichtsexperiment, Projektbericht und Protokoll. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.
 - (6) Fachpraktische Übungen (gemäß § 12 Absatz 12) können eine mündliche Kurzprüfung oder eine Projektpräsentation beinhalten.
 - (7) Die Prüfungsform „Projekt“ (gemäß § 12 Absatz 17) besteht in der informationstechnischen Realisierung einer Projektaufgabe einschließlich
 - einer Präsentation im Umfang von etwa 30 Minuten,
 - einer Dokumentation (ggf. mit Zwischenergebnissen)
 - und einem Abschlussgespräch im Umfang von etwa 30 Minuten.
 - (8) Die Note einer bestandenen Modulprüfung kann durch fachpraktische Übungen durch sogenannte Bonuspunkte um maximal eine halbe Notenstufe (0,5) verbessert werden. Bonusleistungen sind veranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen, wie sie für fachpraktische Übungen und für das Portfolio beschrieben werden. Es ist zu gewährleisten, dass die Bestnote auch ohne Bonusleistungen erreicht werden kann.

16. Die Anlage 13 wird wie folgt neu gefasst/ geändert:

Anlage 13
Fachspezifische Anlage für das Fach Musik

In Punkt 5 Musik mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien wird in der Modultabelle das Modul mus733 Musik und Medien wie folgt ersetzt:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mus733 Musik und Medien	MM Gym 3a	Wahlpflicht	2 Veranstaltungen (Theorie, Praxis- u. Schulbezug)	8	1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Produktion mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio (2 - 6 Einzelleistungen)

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für alle Studierenden in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der fachspezifischen Anlagen

(1) Abweichend von Punkt 1. gelten die Regelungen für die Anlage 5 Biologie nicht für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden. Sie werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende im zweiten und höheren Semester auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

(2) Für die Anlage 18 (Politik-Wirtschaft) gelten über Punkt 1. hinaus folgende Übergangsbestimmungen:

Studierende, die das Modul „sow111 Politische Ökonomie/Arbeit + Organisation“ im Bachelorstudiengang absolviert haben, wird dieses im Masterstudiengang als „sow112 Politische Ökonomie und Arbeit“ angerechnet. Das Modul „sow270: Einführung in die Politikdidaktik“ ist dann im Umfang von 9 Kreditpunkten als Auflage zu absolvieren.